

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Geschäftsstelle Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026

Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, keramische Fassadenplatten sowie passende Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Schweizer Ziegeleien handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom. Der jährliche Gasbedarf der Branche beträgt rund 400'000 MWh. Bei einer drohenden Mangellage ist besonders zu beachten, dass eine Skalierung der Produktion im Falle einer Kontingentierung aus prozesstechnologischen Gründen nicht möglich ist. Überdies benötigt das kontrollierte Herunter- und Wiederhochfahren der Brennöfen mehrere Tage bis Wochen. Ein kurzfristiges Abschalten birgt das Risiko erheblicher Schäden an den Produktionsanlagen. Auch eine erhebliche Drosselung der Produktion kann zu Qualitätseinbussen bei den hergestellten Produkten führen und die Energieeffizienz des Produktionsprozesses deutlich verschlechtern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der potenziellen Bewirtschaftungsmassnahmen und insbesondere die Bestrebungen, deren Praktikabilität zu verbessern. Entscheidend ist, dass notwendige Verbrauchsreduktionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Schäden erreicht und die technischen Gegebenheiten energieintensiver Produktionsprozesse berücksichtigt werden. Weniger einschneidende Einsparmöglichkeiten sind möglichst auszuschöpfen, bevor industrielle Produktionsprozesse kontingentiert werden.

Zweistoffanlagen dürfen gegenüber Einstoffanlagen nicht benachteiligt werden. Ebenso dürfen Unternehmen bei einer erforderlichen Brennstoffumstellung keine Nachteile im Rahmen ihrer Energie- und CO₂-Verminderungsverpflichtungen erfahren.

Bei der Kontingentierung sind repräsentative Referenzmengen, angemessene Toleranzgrenzen, eine möglichst frühzeitige Information sowie flexible Übertragungs- und Handelsmöglichkeiten zentral. Die Zusammenfassung mehrerer Kantone zu Regionen entlang der Kantonsgrenzen wird aus Gründen der Praktikabilität grundsätzlich begrüsst, wobei eine schweizweit einheitliche Region vorzuziehen wäre. Zumindest längerfristig sollten regionsübergreifende Übertragungen und der Handel mit Kontingenten ermöglicht werden, insbesondere zwischen Standorten desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe, aber auch bilateral zwischen unterschiedlichen Unternehmen.

Die Schweizer Ziegelindustrie ist bereit, im Falle einer schweren Gasmangellage ihren Beitrag zur Verbrauchsreduktion zu leisten. Die neu vorgesehene differenzierte Behandlung von Gas für Raumwärme und Warmwasser einerseits und für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse andererseits wird grundsätzlich begrüsst. Damit wird dem Umstand zumindest ansatzweise Rechnung getragen, dass sich der Gasverbrauch energieintensiver industrieller Produktionsprozesse technisch nicht beliebig bzw. proportional reduzieren lässt. Insbesondere Brennöfen können nicht entsprechend der verfügbaren Gasmenge skaliert werden; bereits eine begrenzte Kontingentierung kann deshalb die vollständige Stilllegung einer Produktionsanlage erforderlich machen. Der neue Ansatz geht damit in die richtige Richtung, löst die Problematik der fehlenden Skalierbarkeit jedoch nicht vollständig. Langfristig erachten wir deshalb insbesondere die Möglichkeit einer regionsübergreifenden Übertragung bzw. eines Handels mit kontingentierten Mengen als notwendig.

Bewirtschaftungsmassnahmen sollten insgesamt so ausgestaltet werden, dass notwendige Gaseinsparungen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Schäden und insbesondere möglichst geringen zusätzlichen Produktionsausfällen erreicht und vorhandene Flexibilitäten – namentlich durch Zweistoffanlagen und die Übertragung von Kontingenten – bestmöglich genutzt werden. Gleichzeitig müssen die Regelungen im Krisenfall rasch, nachvollziehbar und mit vertretbarem administrativem Aufwand vollziehbar sein.

1. Verordnung für die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

Ziegelindustrie Schweiz unterstützt das Ziel, das Substitutionspotenzial von Zweistoffanlagen in einer schweren Gasmangellage möglichst weitgehend zu nutzen. Kritisch beurteilen wir jedoch das vollständige Verbot des Bezugs von leitungsgebundenem Gas. Gewisse industrielle Anlagen sind von Grund auf für einen variablen bzw. kombinierten Einsatz verschiedener Brennstoffe konzipiert. Kann der überwiegende Teil des

Gasverbrauchs substituiert werden, ein technisch notwendiger Restgasbedarf jedoch nicht, führt ein absolutes Verbot zur Stilllegung der gesamten Produktion. Dies schafft zugleich einen langfristigen Fehlanreiz für die wenigen verbleibenden Betreiber von Zweistoffanlagen. Wer durch zusätzliche Infrastruktur Flexibilität für die Versorgungssicherheit bereitstellt, darf in einer Mangellage nicht schlechter gestellt werden als ein Betreiber einer Einstoffanlage.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 1	Die Betreiberinnen und Betreiber von Zweistoffanlagen müssen ihre Anlagen soweit technisch und betrieblich möglich auf andere Brennstoffe umschalten. Ein technisch oder betrieblich notwendiger Restbezug von leitungsgebundenem Gas bleibt zulässig und wird der Kontingentierung unterstellt.	Die vorgesehene Regelung stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Verschärfung dar, da Zweistoffanlagen künftig auch dann kein Gas mehr beziehen dürfen, wenn eine vollständige Umschaltung technisch oder betrieblich nicht möglich ist. Dies kann zur vollständigen Stilllegung der Produktion führen. Zweistoffanlagen leisten durch ihre zusätzliche Infrastruktur bereits einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und dürfen nicht schlechter gestellt werden als Einstoffanlagen, die weiterhin kontingentiert Gas beziehen können. Der Gasverbrauch soll deshalb soweit technisch und betrieblich möglich substituiert und ein notwendiger Restgasbedarf der Kontingentierung unterstellt werden.
Flankierende Regelung	Es ist sicherzustellen, dass eine aufgrund dieser Verordnung notwendige oder angeordnete Umstellung auf einen alternativen Brennstoff bei bestehenden (Energie- und) CO ₂ -Verminderungsverpflichtungen neutral behandelt wird.	Die Umschaltung auf alternative Brennstoffe (z. B. Heizöl) kann die CO ₂ -Emissionen eines Betriebs erhöhen. Unternehmen dürfen nicht zur Brennstoffumstellung verpflichtet und anschliessend aufgrund der dadurch verursachten Mehrmissionen bei der Erfüllung ihrer Verminderungsverpflichtungen benachteiligt werden. Für die Dauer der angeordneten Umschaltung ist eine entsprechende regulatorische Neutralisierung vorzusehen.

2. Verordnung über Beschränkung und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

Bei den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Beschränkungen und Verboten ist darauf zu achten, dass relevante Gaseinsparungen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Auswirkungen erzielt werden, bevor weitergehende Einschränkungen industrieller Produktionsprozesse erfolgen.

Die Abgrenzung der Regionen entlang der Kantonsgrenzen wird aus Gründen der Verständlichkeit und Praktikabilität grundsätzlich begrüsst, wobei aus Sicht der Ziegelindustrie eine schweizweit einheitliche Region vorzuziehen wäre.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1 Bst. a	Die maximal zulässige Raumtemperatur für private Räume, öffentlich zugängliche Räume sowie Arbeitsräume ist vor einer Kontingentierung der industriellen Produktion auf 18°C festzulegen; die vorgesehenen Ausnahmen bleiben bestehen.	Einsparungen bei der Raumwärme verursachen in der Regel deutlich geringere volkswirtschaftliche Schäden als die Stilllegung industrieller Produktionsanlagen. Als grobe Faustformel kann davon ausgegangen werden, dass eine Absenkung der Raumtemperatur um 2°C eine Reduktion des Gasverbrauchs für die Raumwärme von rund 10% ermöglicht. Bevor nicht skalierbare Produktionsprozesse kontingentiert werden, soll deshalb das zumutbare Einsparpotenzial bei der Raumwärme ausgeschöpft werden.
Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1 Bst. b	Für Umschlagzentren und Lager ist eine maximale Raumtemperatur von 16°C vorzusehen, soweit betriebliche oder produktspezifische Anforderungen keine höhere Temperatur erfordern.	Auch hier sollen zunächst vergleichsweise schadensarme Einsparpotenziale genutzt werden. Ausnahmen müssen möglich bleiben, wenn eine tiefere Temperatur Waren, Anlagen oder betriebliche Abläufe unverhältnismässig beeinträchtigen würde.

3. Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

Die Kontingentierung hat für die Schweizer Ziegelindustrie erhebliche Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Produktion. Da die Produktion der Ziegeleien nicht proportional zur verfügbaren Gasmenge skaliert werden kann, kann bereits eine begrenzte Kürzung des verfügbaren Gaskontingents die vollständige Stilllegung einer Produktionsanlage bewirken. Umso wichtiger sind eine sachgerechte und repräsentative Bestimmung der Referenzmenge, flexible Übertragungsmöglichkeiten sowie die vorgängige Ausschöpfung anderer Einsparmassnahmen mit geringerem volkswirtschaftlichem Schadenspotenzial (vgl. oben). Zufällige Besonderheiten eines einzelnen Vorjahresmonats (z. B. Revision der Produktionsanlagen im Vorjahresmonat) dürfen nicht darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Produktionsanlage weiterbetrieben werden kann.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 3 Abs. 1	Für gewerbliche und industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren ist die Referenzmenge anhand der effektiven Betriebstage statt sämtlicher Kalendertage der Referenzperiode zu bestimmen.	Wochenenden, Feiertage, Revisionen, saisonale Produktionsunterbrüche oder Änderungen im Produktionsmix können den monatlichen Gasverbrauch erheblich beeinflussen. Die Berechnung anhand sämtlicher Kalendertage kann deshalb den tatsächlichen täglichen Gasbedarf verzerren und die Kontingentierung faktisch stärker wirken lassen als beabsichtigt.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 3 Abs. 2	Die Schwelle von «mehr als 20 Prozent» ist auf «mehr als 10 Prozent» zu reduzieren.	Bereits eine Abweichung von 10 Prozent bei der zugrunde liegenden Referenzperiode kann bei energieintensiven und nicht proportional skalierbaren Produktionsprozessen erheblichen Einfluss darauf haben, ob und in welchem Umfang eine Anlage weiterbetrieben werden kann. Die vorgesehene Schwelle von 20 Prozent ist deshalb deutlich zu hoch angesetzt. Dies gilt umso mehr, als eine bereits zu tiefe Referenzmenge anschliessend zusätzlich mit dem Kontingentierungssatz reduziert wird und sich die tatsächlich verfügbare Gasmenge dadurch nochmals entsprechend verringert.
Art. 3 Abs. 2 ^{bis} (neu)	Ist der Vorjahresmonat aufgrund von Revisionen, ausserordentlichen Betriebsunterbrüchen, erheblichen Produktionsschwankungen, Veränderungen im Produktionsmix, strukturellem Wachstum, Kapazitätserweiterungen oder anderen nachweisbaren Sondereffekten nicht repräsentativ, ist eine alternative Referenzperiode zuzulassen. Hierzu kann insbesondere ein vergleichbarer Monat aus den drei vorangegangenen Jahren herangezogen werden. Die massgebenden Grundlagen sollen nach Möglichkeit frühzeitig dokumentiert und plausibilisiert werden. Eine nachträgliche Überprüfung bleibt vorbehalten.	Die Referenzmenge muss den repräsentativen betrieblichen Gasbedarf abbilden und darf nicht von zufälligen Besonderheiten eines einzelnen Vorjahresmonats abhängen. Revisionen, ausserordentliche Betriebsunterbrüche, Produktionsschwankungen oder Veränderungen im Produktionsmix können den Gasverbrauch erheblich beeinflussen. Auch strukturelles Wachstum und Kapazitätserweiterungen sind zu berücksichtigen, damit Unternehmen und Investitionen nicht durch historisch tiefere Verbrauchswerte benachteiligt werden. Die Zulassung einer alternativen Referenzperiode bei nachweisbaren Sondereffekten ermöglicht eine sachgerechtere Bestimmung der Referenzmenge. Eine frühzeitige Dokumentation der Grundlagen erleichtert den raschen Vollzug im Krisenfall. Wo eine vorgängige Prüfung nicht möglich ist, sollen nachträgliche Kontrollen und Sanktionen bei missbräuchlicher Anwendung möglich sein.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 5 Abs. 3 (neu)	Gasnetzbetreiber sind zu verpflichten, lastganggemessenen kontingentierten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern während der Kontingentierung die für die Steuerung und Kontrolle notwendigen Verbrauchsdaten zeitnah zur Verfügung zu stellen.	Die Einhaltung eines Kontingents setzt voraus, dass der aktuelle Gasverbrauch während der Kontingentierungsperiode überwacht werden kann. Sind die entsprechenden Messdaten beim Netzbetreiber vorhanden, müssen sie den betroffenen Unternehmen zeitnah zugänglich sein.
Art. 6	Die Übertragung und der Handel mit Kontingenten sollen auch regionsübergreifend ermöglicht werden, soweit dies aus versorgungstechnischer Sicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für Übertragungen zwischen Produktionsstandorten desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe sowie für den direkten bilateralen Handel zwischen unterschiedlichen Unternehmen. Die Voraussetzungen für einen weitergehenden Kontingenthandel sind zu schaffen und geeignete Handelsplattformen vorzubereiten.	<p>Bei nicht skalierbaren Produktionsprozessen kann eine Kontingentierung zur vollständigen Stilllegung der Produktion führen. Eine regionsübergreifende Übertragung von Kontingenten – insbesondere zwischen Produktionsstandorten desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe – würde es ermöglichen, verfügbare Gasmengen an einzelnen Standorten zu bündeln, eine Mindestproduktion aufrechtzuerhalten und damit die Versorgung der Schweiz mit basisindustriellen Gütern zumindest teilweise sicherzustellen sowie negative Folgewirkungen entlang der Wertschöpfungskette abzufedern.</p> <p>Darüber hinaus ist ein flexibler, auch bilateraler Kontingenthandel zwischen unterschiedlichen Unternehmen von Bedeutung. Industrielle Produktionsprozesse lassen sich nicht kurzfristig an veränderte Gaskontingente anpassen. Allein das kontrollierte Hochfahren eines Brennofens kann mehrere Tage bis Wochen beanspruchen. Flexible Übertragungs- und Handelsmöglichkeiten in Verbindung mit angemessenen Toleranzgrenzen erhöhen deshalb die Planungs- und Versorgungssicherheit und helfen, unnötige Produktionsstilllegungen zu vermeiden.</p> <p>Die Ermöglichung eines regionsübergreifenden Kontingenthandels ist daher voranzutreiben.</p> <p>Der Bund sollte zudem die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Handelsplattformen unterstützen.</p>

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 8 Abs. 3	Die vorgesehene Toleranzgrenze für die Überschreitung des Gaskontingents von 5% ist auf mindestens 10%, vorzugsweise 20%, zu erhöhen.	Die vorgesehene Toleranzgrenze von 5% ist für energieintensive industrielle Produktionsprozesse zu tief angesetzt. Insbesondere Brennöfen können nicht kurzfristig herunter- und wieder hochgefahren werden. Allein das kontrollierte Hochfahren eines Brennofens kann mehrere Tage bis Wochen in Anspruch nehmen. Eine kurzfristige Anpassung der Produktion an schwankende Gaskontingente ist deshalb aus prozesstechnologischen Gründen nicht möglich. Eine höhere Toleranzgrenze ist notwendig, um unvermeidbare Verbrauchsschwankungen aufzufangen, die Planbarkeit zu verbessern und unverhältnismässige Produktionsstilllegungen zu vermeiden.

Schlussbemerkungen

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen und die damit angestrebte Verbesserung ihrer Praktikabilität basierend auf bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen. Im Zentrum stehen für uns eine verhältnismässige Behandlung von Zweistoffanlagen, die Sicherstellung, dass Unternehmen bei einer durch die Mangellage erforderlichen Umstellung auf alternative Brennstoffe keine Nachteile im Rahmen ihrer Energie- und CO₂-Verminderungsverpflichtungen entstehen, eine sachgerechte und repräsentative Bestimmung der Referenzmengen, angemessene Toleranzgrenzen sowie möglichst flexible standort-, unternehmens- und regionsübergreifende Übertragungs- und Handelsmöglichkeiten für Kontingente.

Angeichts der technischen und betrieblichen Besonderheiten energieintensiver Produktionsprozesse ist zudem eine möglichst frühzeitige, klare und transparente Information über eine bevorstehende Kontingentierung und deren Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung. Insbesondere das kontrollierte Herunter- und Wiederhochfahren der Brennöfen benötigt mehrere Tage bis Wochen. Den betroffenen Unternehmen muss deshalb nach Möglichkeit ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre Produktionsplanung anzupassen, Kontingentübertragungen vorzunehmen und Schäden an den Produktionsanlagen zu vermeiden. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten geprüft werden, betriebliche Verbrauchsschwankungen während einer Kontingentierungsphase über längere Zeiträume, beispielsweise auf Wochen- oder Monatsbasis, auszugleichen, um die Planbarkeit zu verbessern und den Kontingenthandel wirksam nutzen zu können.

Die Bewirtschaftungsmassnahmen sollten insgesamt so ausgestaltet werden, dass die erforderlichen Gaseinsparungen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Schäden

erreicht, unnötige Produktionsstilllegungen vermieden und vorhandene Flexibilitäten bestmöglich genutzt werden. Dabei sind auch die möglichen Auswirkungen auf nachgelagerte Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen. Produktionsausfälle in der Ziegelindustrie können zu Lieferengpässen bei Bauprodukten, Verzögerungen von Bauvorhaben und damit zu zusätzlichen Kosten für die Bau- und Wohnungswirtschaft führen.

Insbesondere die Möglichkeit regionsübergreifender Kontingentübertragungen und eines flexiblen Kontingenthandels sollte längerfristig weiterverfolgt werden. Gleichzeitig müssen die Regelungen im Krisenfall rasch, nachvollziehbar und mit vertretbarem administrativem Aufwand vollziehbar sein.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer